

Inhalt bekommen, daß also die Tatbestandsmerkmale nicht isoliert aus sich heraus interpretiert werden können. Dies ist wichtig, um allen formalistischen Versuchen entgegenzutreten, die etwa an die Notwendigkeit exakter Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung anknüpfen sollten.

Äußerst wesentlich für die Auslegung gerade der neuen Gesetze unserer demokratischen Staatsmacht sind die Bemerkungen von Lekschas über die abstrakte Natur des Tatbestandes und darüber, daß der Gesetzgeber, um der sich ständig verändernden Klassenkampfsituation gerecht zu werden, solche Tatbestandsmerkmale verwenden muß, die „Abstraktionen mannigfaltiger Möglichkeiten sind“. Für den Richter folgt daraus — wie Lekschas richtig ausführt —, daß es ihm nicht gestattet ist, solche Tatbestände etwa durch willkürliche Erfindung von ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen einzuengen.

Mit Befriedigung wird der Praktiker feststellen können, welche Bedeutung unsere Strafrechtswissenschaftler allen Fragen zumessen, die mit der Person des Täters Zusammenhängen. Die Aufgabe, die Lekschas in dieser Beziehung der Rechtswissenschaft gestellt hat, nämlich das Verbrechenssubjekt allgemein und das Subjekt bestimmter Verbrechen im besonderen zu charakterisieren sowie die Bedeutung der „Verschiedenheit der Subjekte“ für die Bestrafung des Verbrechens auszuarbeiten, wird hoffentlich bald erfüllt werden.

Schließlich behandelt Lekschas noch ein weiteres Thema, das bei dem Versuch, sich mit den Prinzipien des sowjetischen Strafrechts vertraut zu machen, häufig Anlaß zu Diskussionen unter Juristen gegeben hat, nämlich die Frage der formalen Tatbestandsmäßigkeit von Handlungen, die, weil sie nicht gesellschaftsgefährlich sind, inhaltlich keine Verbrechen darstellen. Neben dem Art. 6 des Strafgesetzbuches der RSFSR, für den es bekanntlich eine entsprechende deutsche Regelung nicht gibt\*\*), nennt Lekschas in diesem Zusammenhang die §§ 52, 53, 54 StGB. Von diesen Vorschriften sagt er: „Sie ziehen gewissermaßen die Grenze für den qualitativen Geltungsbereich der Tatbestände. Sie bewirken damit, daß die Tatbestände keine Handlungen erfassen können, die nicht verbrecherischen Charakter haben.“

Der Aufsatz Lekschas' wäre zweifellos für alle in der Rechtspflege tätigen Juristen noch wertvoller, wenn er in einer klareren Sprache geschrieben wäre und zur

\*\*) Art. 6 UK RSFSR: „Als gesellschaftsgefährlich gilt jede Handlung oder Unterlassung, die sich gegen das Sowjetsystem richtet oder die Rechtsordnung verletzt, die vom Regime der Arbeiter und Bauern für die Zeit des Übergangs zur kommunistischen Gesellschaftsordnung errichtet ist.“

Anm.: Nicht als Verbrechen erscheint eine Handlung, die zwar formal die Tatbestandsmerkmale eines Paragraphen dieses Gesetzbuchs verwirklicht, jedoch wegen ihrer offensichtlichen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen des gesellschaftsgefährlichen Charakters entbehrt.“ („Staat und Recht“ 1953 Heft 3 S. 333.)

## Zur Neuauflage der Kampfschrift von Karl Marx „Herr Vogt“

Von Dr. HEINRICH LÖWENTHAL, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Karl Marx mußte sich in seinem kampfreichen Leben wiederholt mit der preußischen Justiz auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang sei an sein Jugendwerk, den für die „Rheinische Zeitung“ geschriebenen Aufsatz über das Holzdiebstahlggesetz, an die gegen ihn als Redakteur der „Neuen Rheinischen Zeitung“ angestregten Presseprozesse in den Revolutionsjahren und an den berühmtesten Kölner Kommunistenprozeß erinnert. Auch die im Jahre 1860 erstmalig erschienene, zum Karl-Marx-Jahr vom Dietz Verlag neu herausgegebene Streitschrift „Herr Vogt“ enthält eine gründliche Abrechnung mit der preußischen Justiz. Während die „Enthüllungen über den Kommunistenprozeß zu Köln“ lebendiges Anschauungsmaterial für die unmittelbare Unterdrückung der proletarischen Partei durch den reaktionären Staat mit den Mitteln des Strafprozesses bieten, zeigt die Schrift

Verdeutlichung der praktischen Bedeutung seiner Thesen Beispiele anführen würde. Auch der Rezensent vermag nicht zu sagen, worauf Lekschas z. B. mit folgenden Ausführungen hinauswollte: „Die Erkenntnis, daß der Tatbestand einer Strafnorm ein gesetzlich festgelegtes Abbild eines Verbrechens ist, zwingt zur Beachtung der dialektisch-materialistischen Grundsätze über das Verhältnis zwischen Begriff und Realität. Die Begriffe, die ihrem Wesen nach Abbilder einer Realität sind, müssen sich nach der Realität richten und diese so wiedergeben, wie sie in ihren Elementen und Eigenschaften besteht.“

Für den Ziviljuristen enthalten die ersten drei Hefte des Jahrganges 1053 von „Staat und Recht“ relativ wenig praktisch verwendbares Material. Der Aufsatz von Prof. Dr. Heinz Such „Die Lehre von den Schuldverhältnissen im Lichte der Arbeit J. W. Stalins über ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ ist leider nach seinem Inhalt nicht so umfassend, wie der Titel es verspricht. Zwar werden u. a. so bedeutende Fragen wie die des veränderten Inhalts der Schuldverhältnisse im Sozialismus und die des Wesens der Verträge zwischen staatlichen Betrieben behandelt, aber man vermißt die konkreten praktischen Schlußfolgerungen aus den allerdings sehr klaren allgemeinen Darlegungen. Soweit solche Schlußfolgerungen gezogen werden, stehen sie in keinem Verhältnis zu der Bedeutung des Stalinschen Werkes, von dem der Verfasser ausdrücklich ausgeht. So bedurfte es kaum der Bezugnahme auf die „Ökonomischen Probleme“, um den sicher wichtigen Hinweis zu geben, daß die nach § 4 Abs. 4 der VO über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore begründete Zuständigkeit der Vertragsgerichte für Streitigkeiten zwischen den sozialistischen Betrieben und den Betrieben des produzierenden Handwerks auf einer Verkenning des Wesens dieser Verträge beruhe.

Von großem Interesse ist der Bericht Büttners von der ersten zivilrechtlichen Thesenverteidigung an der Humboldt-Universität, der den Leser in allgemeinen Zügen mit dem Inhalt der Dissertation von Hans Kleine „Die historische Bedingtheit der Abstraktion von der causa“ bekanntmacht. Nach dem Bericht ist Kleine der Auffassung, daß der Grundsatz der Abstraktion von der causa, der lediglich im deutschen Recht zu finden ist, auf Grund der besonderen preußisch-deutschen Bedingungen der Entwicklung des Kapitalismus entstand. Folgerichtig kommt er, davon ausgehend, zu der These, daß dieser Grundsatz nicht geeignet ist, die ökonomische Basis der Deutschen Demokratischen Republik zu festigen. Deswegen sei er in das zu schaffende Zivilgesetzbuch nicht aufzunehmen.

Es ist zu hoffen, daß „Staat und Recht“ in seinen nächsten Heften den Fragen des Zivilrechts, soweit sie die Tätigkeit der Gerichte betreffen, mehr Raum geben wird, um den Praktikern bei der Lösung der Fälle der auf diesem Gebiet auftretenden Probleme Hilfe zu leisten.

„Herr Vogt“, wie der Staat durch die Versagung des Rechtsschutzes die Führer des Proletariats gegenüber Verleumdungen vogelfrei machte.

Was war der unmittelbare Anlaß zu der von Marx gegen Vogt gerichteten Streitschrift? Karl Vogt war in den Jahren 1848 und 1849 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung und später der „Reichsregentschaft“ in Stuttgart. Damals war er kleinbürgerlicher Demokrat und gehörte der sogenannten „äußersten Linken“ an. Er emigrierte nach dem Siege der Reaktion in die Schweiz und wurde Professor an der Universität Genf. Dabei gab aber Vogt seine politischen Ambitionen nicht auf; unter dem Einfluß und dem Schutz des Präsidenten der Genfer Kantonsregierung, James Fazy, entwickelte er sich zu einem bezahlten Agenten Napoleons III. Mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln versuchte Vogt, die expansionistische